

Gemeinsame Information der Münsinger Schulen zur Schulbesuchspflicht

Münsingen, im Oktober 2017

An die
Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor allem in der Reisezeit werden Schulleitungen und Lehrkräfte immer wieder um Beurlaubungen vor und nach den Ferienabschnitten gebeten.

Aus diesem Anlass möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach der gültigen Rechtslage Schülerinnen und Schüler nur in höchst seltenen Ausnahmefällen – wenn gewichtige Gründe vorliegen – beurlaubt werden können.

Es darf eben nicht sein, dass diejenigen, die sich den Verordnungen folgend an die Ferienregelung halten, bei ihrer Urlaubsfahrt im Stau stehen oder Hochsaisonpreise für die Reise bezahlen müssen, während andere, die das Schulgesetz missachteten, bessere Reisebedingungen für sich in Anspruch nehmen. Eine Reisebuchung auch nur einen Tag außerhalb der Ferien kann als triftiger Grund für eine Beurlaubung nicht anerkannt werden!

Wir bitten Sie deshalb, bei allen Reiseplanungen unbedingt die Ferientermine zu beachten.

Zusätzlich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bei unentschuldigten und gesetzeswidrigen Fehlzeiten ein regelmäßiger Schulbesuch nicht mehr bestätigt werden kann – und weisen außerdem ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung des Schulgesetzes § 92,1 Abs. 2 hin.

Mit freundlichen Grüßen

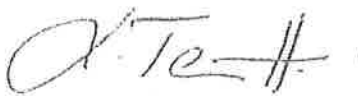
für die Münsinger Schulen:


T. Bosch-Ziegelmeißler
Schulleiterin der
GS am Eisenrüttel


U. Scheckel
Schulleiterin der
Astrid-Lindgren-Schule



N. Breittling
Schulleiterin der
Schillerschule


A. Brändle
Schulleiter der
Lautertalschule


R. Teuffel
Schulleiter der
Gustav-Heinemann-Schule


G. Barfuß
Schulleiter der
GS am Hardt


K. Lehbrink
Schulleiterin des
Gymnasiums


A. Bosch
Schulleiter der
Gustav-Mesmer-Realschule